

n. 7534.



Ya
3120

Nachricht

wie auf

Hohe Anordnung

so wohl mit dem

aus der eingeweihten Kreuz-Kirche
in die Frauen-Kirche verlegten,

als

übrigen Gottes-Dienst,

zunehmend es gehalten werden soll.

I.

Der sonst in der Kreuz-Kirche um halb 5. Uhr angegangene
Sonn- und Festtägliche Früh-Gottes-Dienst, benebst der
dabey gewöhnlichen Communion, wird in besagter Frau-
en-Kirche zu gleicher Zeit gehalten.

2.

Nach Endigung sothanen Früh-Gottes-Dienstes, gehet um
7. Uhr der zur Kreuz-Kirche gehörende Amts-Gottes-Dienst an,
woben Tit. der Herr Superintendentens ordentlicher Weise prediget; bey
der Communion aber, welche wegen eingehender sonst in der Frau-
en-Kirche gewöhnlichen Communion, stärker als sonst, zu seyn pfe-
get, von 4. Geistlichen administrirt wird.

3. Nach

3.

Nach diesem Creutz-Kirchen-Gottes-Dienst, welcher bis um 10. oder halb 11. Uhr sich verziehet, werden die vorfallende eheliche Trauungen, ingleichen die in gewissen Fällen Vormittags zu veranstaltende Tauff-Actus vorgenommen. Alsdenn aber, und

4.

um 11. Uhr nimmt der in der Frauen-Kirche vorhin gewöhnliche Amts-Gottes-Dienst, iedoch, wie schon gedacht, ohne Haltung einer sonst dabey üblich gewesenenen Communion, seinen Anfang. Daher die zur Frauen-Kirche eingepfarrte Dorffschafften sich, wie auch bishero bereits geschehen, zur Communion bey dem ersten Amts-Gottes-Dienste, oder auch wohl gar, und wenigstens im Sommer, bey der Früh-Communion, einzufinden haben. Da nun der Frauen Kirchen-Gottes-Dienst bis nach 1. Uhr sich verziehen dürffte, so werden

5.

halb 2. Uhr die ordentlichen Tauff-Berrichtungen vorgenommen. Worauf

6.

um halb 3. Uhr die sonst mittägliche Creutz-Kirchen-Predigt, samt der dabey gewöhnlichen Vesper und dem Catechismus-Examine in behöriger hergebrachter Ordnung erfolget. Dagegen

7.

die bisherigen in mehrgemeldter Frauen-Kirche gewöhnlich gewesenenen Sonn- und Fest- auch Bußtägigen Mittags-Predigten, als worzu die Zeit ermangelt, bis zu fernerer Verfügung ausgesetzt bleiben. Da auch

8. die

die dermahln vacirende Catecheten-Stelle vorm Pirnaischen Thore einstweilen, mit Hoher Genehmigung, unbesezet gelassen wird, so fället zwar, wie bereits im vorigen Spho mit erwehnet worden, es auch nicht anders seyn kan, die sonst gewöhnliche Mittägliche Catecheten-Predigt hinweg, es soll aber das dem Catecheten sonst obliegende montägliche gestiftete Examen in mehrererwehnter Frauen-Kirche, sowohl die alle 7. Wochen von eben demselben zu haltende Catechismus-Predigt in der Sophien-Kirche, nicht weniger die sonst in der Creuz-Kirche von nurgedachtem Catecheten zu halten gewesene jedesmahlige Bußtags-Vorbereitungs-Predigt, nichtweniger das Mittwochs-Beicht-Examen in gewöhnlicher Ordnung, durch den Waisen-Haus-Prediger gehalten werden, welcher auch die den Catecheten zu gewissen Zeiten in der St. Johannis-Kirche obliegende, Wochen-Predigten verrichten wird.

Was, bis zu künftiger Wiederbesetzung des einstweilen in suspenso zu lassenden Catecheten-Dienstes, die in denen zur Creuz-Kirche eingepfarrten Vorstädten, zur Nacht-Zeit, und bey geschlossenen Thoren, etwa vorkommende Amts-Berrichtungen, und wenn sonst denen ordentlichen zur Creuz-Kirche bestellten Geistlichen, dergleichen selbst zu bestreiten, Hinderniße vorkommen sollten, anbetrifft, so werden solche denen ohnehin außer der Stadt wohnenden Waisen-Haus- oder Böhmischen- auch Lazareth-Predigern, in solchem Nothfalle zu besorgen überlassen.

Alle und iede sonst in der Creuz-Kirche gehaltene Wochen-auch Stiftungs-Predigten und Gottes-Dienste, Bet-Stunden, Vespenn, Catechismus-Examina, Beicht-Sitzen, Tauffen und Trauungen, wer:

werden, wie auch bisher bereits geschehen, zu der vorhin in der
Creuz-Kirche gewöhnlich gewesenem Zeit und Stunde, nunmehr
in der Frauen-Kirche gehalten. Anlangend

II.

die bey ausgeschriebenen allgemeinen Buß- und Fast-Ta-
gen jedesmahl Tages vorher zu haltenden Vorbereitungs- Predig-
ten, so werden beyde in der Frauen-Kirche, und zwar die aus der
Creuz-Kirche früh um 8. Uhr, die andere aber zu der sonst gewöhn-
lichen Zeit, nemlich Nachmittags um 3. Uhr gehalten.

12.

Mit dem Gottes-Dienst in der Sophien-Kirche hat es nach
wie vor, bey denen Sonn-Fest- und Bußtäglichen Predigten um halb
12. Uhr, und mit der montäglichen Catechismus-Predigt um halb
8. Uhr sein Bewenden.

13.

Der Waisen-Haus-Gottes-Dienst wird an Sonn- und Fest-
auch Buß-Tagen in der St. Johannis-Kirche, und zwar von 8.
bis 10. Uhr, dagegen der Deutsche von 6. bis 8. und der Böhm-
sche von 10. bis 12. Uhr, das Waisen-Haus-Examen aber Nach-
mittags von 3. bis 4. Uhr, verrichtet.

14.

Der Garnison-Gottes-Dienst wird von 9. bis 11. Uhr ferner,
wie bisher, in der Vestungs-Bau-Kirche fortgesetzt.

15.

Der Anfang mit obangezeigter Haupt-Einrichtung des Gottes-
Dienstes wird, außer dem bevorstehenden Buß-Tag, als mit wel-
chem es, wie obstehet, so gleich gehalten werden soll, mit dem Neuen
Kirchen-Jahre, und also Dom. I. Advent nächstkünftig gemacht.
Dresden, im Monath Novembr. 1760.

Gedruckt bey Johann Wilhelm Harpetern.

n. 7534.



Ya
3120

Nachricht

wie auf

Hohe Anordnung

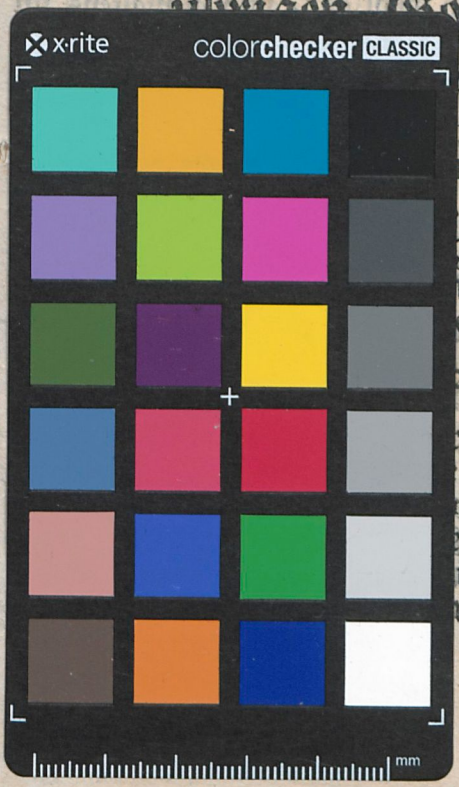
so wohl mit dem

aus der eingeweihten Kreuz-Kirche
in die Frauen-Kirche verlegten,

als

Gottes = Dienst,

halten werden soll.



...che um halb 5. Uhr angegangene
Früh-Gottes-Dienst, benebst der
Communion, wird in besagter Frau-
en-...
...Früh-Gottes-Dienstes, gehet um
hörende Amtes-Gottes-Dienst an,
als ordentlicher Weise prediger; bey
egen eingehender sonst in der Frau-
ion, stärker als sonst, zu seyn pfe-
ret wird.

3. Nach

